

Protokolleintrag vom 09.09.2015

2015/303

Postulat von Corinne Schäfli (AL) vom 09.09.2015: Richtlinien für die Einforderung von Konkubinatsbeiträgen

Von Corinne Schäfli (AL) ist am 9. September 2015 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zur Einforderung von Konkubinatsbeiträgen klare und verbindliche Richtlinien zu erstellen, welche sich auf deren Höhe, auf die Bedingungen für die Fälle, in welchen sie gestellt werden und auf die routinemässige Information der Betroffenen beziehen.

Begründung:

Die gesetzliche Grundlage zur Einforderung von Konkubinatsbeiträgen wird vom Kanton gestellt. In der entsprechenden Weisung findet sich ein Verweis auf die SKOS Richtlinien, die jedoch nur sehr vage über das Vorgehen Aufschluss geben. Seitens der Stadt finden sich nur informelle ergänzende Praxishilfen. Dies verursacht schon seit Jahren beträchtliche Probleme.

So kommt es vor, dass die SoD Forderungen stellen, die durch die Betroffenen kaum erfüllt werden können und die in manchen Fällen zur Trennung des betroffenen Paares führen, was natürlich wiederum auf eine Erhöhung der Mietkosten hinausläuft.

Problematisch ist weiter, dass die Betroffenen nicht ausreichend über ihre Rechte und Pflichten, noch über die Natur der Forderung informiert werden. Sie werden nicht darüber in Kenntnis gesetzt, dass in Ermangelung eines Ehe- oder Konkubinatsvertrags der rechtliche Anspruch auf die Zahlungen höchst umstritten ist und diese in den meisten Präzedenz Fällen nicht gerichtlich erzwungen werden konnten.

Während kulturelle Mischehen im Rechtfertigungszwang stehen, damit ihre Ehe überhaupt als echt anerkannt wird, geht man in den vorliegenden Fällen bei jeder gemischtgeschlechtlichen Wohngemeinschaft davon aus, dass eheähnliche Umstände vorliegen. Während Konkubinatspartnerinnen nicht die gleichen Rechte geniessen, wie Ehepartner, werden hier die gleichen Pflichten erzwungen.

Aus all diesen Gründen haben sich manche Städte und Gemeinden – z.B. Basel – bereits entschieden, auf Konkubinatsbeiträge zu verzichten. Andere, wie zum Beispiel Winterthur fordern diese nur in Einzelfällen ein. Letzteres Beispiel zeigt, dass auch innerhalb des Kantons Zürich Möglichkeiten bestehen, Regelungen zu finden, die die Anzahl der Fälle mindern, um die sich die Ombudsstelle heute regelmässig kümmern muss.

Falls sich der Stadtrat entscheidet, dass die Forderungen trotz der umstrittenen Rechtsgrundlagen weiter gestellt werden sollen, ist es wünschenswert, dass dafür wenigstens verbindliche Richtlinien erstellt werden, die die dürftigen Anweisungen des Regierungsrates ergänzen.

Mitteilung an den Stadtrat